

COVID-19-Information vom 24.03.2021 des VBV - Was dürfen wir?

Auftrittsmöglichkeiten für Amateur-Musiker/innen und Blasorchester

– derzeit keine

Ausnahme:

Im Rahmen der Regelung zur liturgischen Musik kann an Stelle der Gesänge Instrumentalmusik (Orgel und bis zu vier Soloinstrumente - ein Quartett) treten. Diese Regelung gilt auch für Gottesdienste im Freien.

www.bischofskonferenz.at/Rahmenordnung

Probenmöglichkeiten für Amateur-Musiker/innen und Blasorchester

– derzeit keine

Ausnahme:

Im Rahmen der außerschulischen Jugendarbeit eine Gruppe aus maximal 10 Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zuzüglich **zwei** volljährige Betreuungspersonen.

In Vorarlberg können es Outdoor bis zu 20 Jugendlichen sein, zuzüglich **drei** volljährige Betreuungspersonen.

Im Rahmen der Sonderbestimmungen für Vorarlberg ab dem 15. März sind Proben ohne Publikum durch Personen unter 18 Jahren (theoretisch bis zu 100) zulässig plus **einer** volljährigen Betreuungsperson.

Bedingungen:

- 2-Meter-Abstand zu haushaltsfremden Personen - kann bei festen Teams unterschritten werden (1-Meter-Abstand/Schachbrettmuster)
- FFP2-Maskenpflicht (kann am Platz zum Spielen abgenommen werden)
- Gekennzeichnete und zugewiesene Plätze, Registrierungspflicht
- Aktuelles negatives Testergebnis (Schultest gelten nicht)
- Konsumverbot
- bis 20:00 Uhr müssen alle zu Hause sein können
- Nennung eines COVID-19-Beauftragten (braucht keinen Kurs, muss die Einhaltung des ausgefüllten COVID-19-Präventionskonzeptes kontrollieren)
- Bearbeiten der Vorlage eines COVID-19-Präventionskonzeptes - siehe [Vorarlberger Blasmusikverband - COVID-19-Information vom 17.03.2021 des ÖBV und VBV \(vbv-blasmusik.at\)](http://Vorarlberger Blasmusikverband - COVID-19-Information vom 17.03.2021 des ÖBV und VBV (vbv-blasmusik.at))
- vorgesehene Hygienemaßnahmen umsetzen (zB Desinfektion, u.a.)
- Bei Infektionsfall oder auch nur bei Verdacht sofort 1450 anrufen. Sie entscheiden, ob sofort eine Quarantänezeit verhängt wird.

www.vorarlberg.at / Vereine & Corona

Abhaltung von Sitzungen, Jahreshaupt- bzw. Generalversammlungen

– derzeit keine

Ausnahme:

Unaufschiebbar Zusammenkünfte von statutarisch notwendigen Organen juristischer Personen, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist. (zB GV mit Neuwahlen)

Bedingungen:

wie oben

Wichtig:

Bei ablaufender Funktionsperiode eines Vereinsorgans kann bei der zuständigen Vereinsbehörde um Verlängerung bis zum 31.12.2021 angesucht werden.

Dieses Ansuchen muss **vor** dem Ablaufdatum eingereicht werden!

[Vereinsleben & Corona | IG Kultur](#)